



## Entgeltordnung

### zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für Leistungen des Baubetriebshofes der Gemeinde Nalbach gegenüber Dritten

#### – Entgeltordnung Baubetriebshof –

---

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Gemeinde Nalbach wird gemäß § 35 Nr. 14 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) und durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2017 folgende Entgeltordnung erlassen.

#### § 1 Entgeltspflicht

Die Gemeinde Nalbach erhebt gegenüber Dritten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes sowie die Überlassung und Benutzung der Vertragsobjekte die im Entgeltverzeichnis zu dieser Ordnung aufgeführt sind, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung, privatrechtliche Entgelte. Das Führen der aufgeführten Maschinen und Geräte ist dabei ausschließlich den Beschäftigten des Bauhofes gestattet.

#### § 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Gemeinde Nalbach schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Überlassung der Vertragsobjekte an den Schuldner sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Gemeinde Nalbach erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird vertraglich vereinbart.
- (3) Die Gemeinde Nalbach ist berechtigt Schäden, die durch den Schuldner verursacht wurden, durch den Baubetriebshof der Gemeinde Nalbach oder ggfs. Dritte beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

#### § 3 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis. Ist ein Entgelt nicht im Verzeichnis geregelt, so ist dieses nach dem Kostenaufwand durch den Bürgermeister festzusetzen. Unberührt bleiben Entgeltregelungen, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Gemeinde Nalbach getroffen sind.
- (2) Auf alle eigenen Leistungen sowie die weiterberechneten Fremdleistungen wird ein Verwaltungszuschlag in Höhe von 10 v.H. erhoben.
- (3) Alle im Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte verstehen sich zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer.

#### § 4 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Gerätes oder der Leistung.



### **§ 5 Entgeltfreiheit**

Sonderregelungen über die Nichterhebung oder Reduzierung des Entgeltes liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Nalbach.

### **§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme des Gerätes oder der Leistung fällig, wenn nicht schriftlich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

### **§ 7 Verzugszinsen**

Verzugszinsen werden gemäß § 286 in Verbindung mit § 288 BGB erhoben.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nalbach, den 30.06.2017

Peter Lehnert  
Bürgermeister

### **Entgeltfreiheit**

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nalbach vom 29.06.2017 wurde gemäß § 5 der Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für Leistungen des Baubetriebshofes der Gemeinde Nalbach gegenüber Dritten beschlossen, dass:

Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Nalbach haben, für mindestens ein Jahr ab Inkrafttreten der Entgeltordnung von der Gebührenerhebung befreit sind. Die entsprechenden Zeiten sollen erfasst werden. Vor einer möglichen Gebührenerhebung ist ein erneuter Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Nalbach, den 30.06.2017

Peter Lehnert  
Bürgermeister



## Entgeltverzeichnis

Zur Entgeltordnung Baubetriebshof vom 29.06.2017

### **Personal**

Einsatz Reinigungskraft	24,00 € / Stunde
Einsatz Bauhofmitarbeiter	31,00 € / Stunde
Zuschläge	
Zuschlag nach Arbeitsende bis 21.00 Uhr	30 %
Zuschlag Nacht 21.00 bis 07.00 Uhr	50 %
Zuschlag Samstag	30 %
Zuschlag Sonntag/Feiertag	50 %

### **Maschinen/Geräte**

Einsatz einfacher PKW	15,60 € / Stunde
Einsatz LKW/Unimog/Radlader	32,90 € / Stunde
Einsatz Kleingeräte/ Handgeführte Motorgeräte	4,40 € / Stunde
Einsatz Großgeräte/Rasentraktor/Zusatzgeräte	13,50 € / Stunde

### **Sonstiges**

Absperrmaterial	7,50 € / je Stück und Woche
Batterien Absperrleuchte	2,00 € je Stück
Sandsäcke	
zum selbst Befüllen ab Bauhof	1,00 € je Stück
gefüllt ab Bauhof	2,00 € je Stück

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2017

Nalbach, den 30.06.2017

Peter Lehnert  
Bürgermeister